

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 15. Jänner 1842



Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 15. Jänner 1842.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reisser verhindert
Magistrats Rath Haydinger, Vorsitzender

" " " Maurer

" " " Buberl

" " " vacat

" Sekretär Bleyer

Herr Magistratsrath Haydinger referirt.

209. Vernehmungen über das Gesuch des Leopold Steidl um eine Conditorey.

Da unter dem Ausdrucke "Konditorey" die Zuckerbäckerey zu verstehen ist, da gesetzlich keine Gränzlinie dießfalls bekannt ist u. Bittsteller schon früher mit derleyigen Gesuchen, weil der Ortsbedarf ein weiteres solches Gewerbe nicht fordert, zurückgewiesen worden, so wird selber auf die dießfälligen abweislichen Erledigungen verwiesen.

Herr Maätsrath Maurer referirt.

8730. Schreiben des k.k. G. W. Unterinspectorates Bez. II. Steyr um Vernehmung des k.k. Hrn. Kreis-Chyrurgen Mag. Arming wegen einer von ihm begangenen Gefälls-Uebertretung durch Stempel Gebrechen seines Gesuches um Verleihung der Primar-Chirurgen Stelle in Wien.

Da rücksichtlich der Gefällsübertretungen, deren der k.k. Kreis Chir. Mag. Arming, sowie Alois Schwiagenschuß beinächtigt sind, die Bedingungen des § 539 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen nicht eintreten unter welchen allein die Beamten u. Angestellten, welche eine Person oder Sache unter Umständen, welche Anzeigen einer Gefälls-Uebertretung erkennen lassen, ergriffen haben berechtigt sind, die nächste politische Obrigkeit um die im § 539 näher bezeichnete vorläufige Erhebung anzugehen, indem sich weder die der Gef. Uebertretung bezichtigten Personen, noch die eine solche erkennen lassenden ergriffenen Sachen eine österreichische Meile von einem zur Erhebung des Thatbestandes berufenen Amte entfernt sind; so hat es nicht nur von dem Bescheide ad Num 8690/1247 sein Abkommen, sondern ist auch ohne weitere Amtshandlung der ämtliche Befund ad Num. 8730/1263 mittelst Note an das k.k. Gefällen Wach Unterinspectorat Steyr zurückzusenden.

Herr Maät Rath Buberl referirt.

8568 et 222 u. 223. Protokolle mit Alois Grinzfellner, Fleischhauer im Aichet N. 66. u. Johan Müller über Anzeige des Polizey Amtes dto. 9. December v.J. Z. 8568 wegen Satzes-Uebertretungen.

Nachdem der Alois Grinzfellner selbst eingestanden hat, daß er dem Johann Müller das 1½ Rindfleisch immer um 15 xr W.W., das halbe 1½ aber sogar um 8 xr W.W. verkauft, also über die Satzung so hat er sich dadurch einer Satzesübertretung schuldig gemacht, und ist dieserwegen als im 2.

Betretungsfalle mit 5 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen.

217. Erledigung Regg's dto. 28. December 1841 Z. 34266. dann Kreis-Amts Signatur dto. 12 Januar 1842 Z. 376. in Betreff der Ergänzung u. Wiedereinsendung der gegen Johan Stenglmayr, Pferde knecht wegen schw. P. Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre durch Mißhandlung auf der Straße abgeführten Untersuchung.

Zu befolgen u. sodann mit Bericht wieder vorzulegen.

8151. et. 224. P. Protokoll mit Georg Fleckner ledigen Zweckschmidgesellen, über Anzeige des Polizey Amtes dto 24. Nov. v.J. Z. 8151 in Betreff einer in deßen Wohnung ohne Bewilligung abgehaltenen Tanzmusik.

Nachdem Georg Fleckner einbekannt hat, daß er in Verbindung mit mehreren anderen Gesellen in seiner Wohnung eine Tanzunterhaltung abzuhalten verabredete, u. zu diesem Ende die blinde Klara Triebel u. den blinden Knaben Georg Neuhauser zum Musiciren bestellte; sich auch am 22. November v. J. Abends eine zahlreiche Gesellschaft in dessen Wohnung einfand, u. daselbst, wie auch die Polizey Anzeige näher beschreibt, einen förmlichen Hausball abhielt, so ist derselbe nach dem hoh. Regg's Circulare dto. 8. Juni 1827 Z. 12846. sowie alle Theilnehmer an dieser Unterhaltung zu bestrafen. Sonach wäre der Unternehmer Georg Fleckner, in Berücksichtigung des ersten Uebertretungsfalles mit dem Minimum der verhängten Geldstrafe, d.i. auf 10 fl CMz zum Armenfonde, die an der Unterhaltung participirenden Tanzgäste: Sebastian Teufmayr, Mathias Stanglauer, Johan Kollndorfer, Anton Kronsteiner, Franz Huber Albert Weigner, Josef Reithofer als im ersten Betretungsfalle mit dem Minimum nemlich einer Geldstrafe zu 2 fl CMz zum Armenfonde zu verurtheilen. Für die beiden Spielheute ist ebenfalls das Minimum der verhängten Arreststrafe, d.i. 3 Stunden auszumessen. Der ausweislose Johann Georg Schreidinger von Leonstein wurde schon damahls arretirt u. abgeschoben.

Haydinger

Bleyer Sekretär